Vorlage an das ECHA-Enforcement Forum und den ECHA-Ausschuss für Risikobeurteilung bezüglich des Umfangs und der Durchsetzbarkeit der vorgeschlagenen Beschränkung für Cr(VI)

VECCO

VECCO ist ein Branchenverband der Verbandgalvanotechnischen Industrie und vertritt die Mehrheit der deutschen und österreichischen Unternehmen im Segment der Verchromung. VECCO ist die einzige Organisation, die über systematische kombinierte Daten zu Exposition und Emissionen bei der Verwendung von Chrom in der Veredelungsindustrie verfügt. Als solcher hat er seine Mitglieder bei der Erlangung zahlreicher Autorisierungen durch die Europäische Kommission unterstützt, die auf den nachfolgenden positiven Empfehlungen der ECHA beruhten. Die Mitglieder des VECCO repräsentieren ein breites Spektrum von Verchromungsbetrieben in Deutschland, Österreich und einigen anderen Mitgliedsstaaten, die meisten von ihnen kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Ihre Produktion weist somit ebenfalls ein breites Spektrum auf, wobei ein erheblicher Teil von ihnen 24 Stunden / 7 Tage und 365 Tage im Jahr produziert. Die Verwendung von Chrom ist in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen.

Vorgeschlagene Beschränkung für Cr(VI)

Fragen zum Geltungsbereich

Der VECCO und seine Mitglieder begrüßen die vorgeschlagene Beschränkung für Chrom. Eine Bewertung zeigt, dass kleinere Mitglieder in der Lage sind, die im aktuellen Vorschlagsentwurf vorgeschlagenen Grenzwerte für die Exposition von Arbeitnehmern in RO1 (definiert in µg Cr(VI)/m^3) sowie die Wasseremissionswerte für RO1 und RO2 (definiert in kg Cr(VI) pro Jahr) einzuhalten (siehe Tabelle 1). Es gibt jedoch ein Problem, bei dem die Beschränkung vorschlägt, ein Niveau für die Emissionen festzulegen - größere Unternehmen können diese Schwellenwerte nicht so einhalten, wie sie im aktuellen Entwurf des Beschränkungsvorschlags festgelegt sind.

Tabelle 1: Übersicht über die im Entwurf des Beschränkungsvorschlags vorgeschlagenen Werte, UC 3 Substrat Metall.

	RO1	RO2
Exposition von Arbeitnehmern	5 µg Cr(VI)/m^3	1 µg Cr(VI)/m^3
Wasseremission	15 kg Cr(VI)/Jahr	0,15 kg Cr(VI)/Jahr

VEECO e.V. Eichendorffstraße 8
48683 Ahaus, Deutschland
www.vecco.de

Emission in die Luft	2,5 kg Cr(VI)/Jahr	0,25 kg Cr(VI)/Jahr

Dieses Problem ergibt sich aus der gewählten Methodik - Festlegung eines festen Wertes pro Jahr, der auf einem Betrieb basiert, der nicht das ganze Jahr über kontinuierlich läuft, sondern nur 200 Emissionstage. [1] VECCO ist der Ansicht, dass dieses Problem für alle größeren industriellen Nutzer, die größtenteils rund um die Uhr und an 365 Tagen arbeiten, das gleiche sein wird. Es liegt auf der Hand, dass die absoluten Werte, die emittiert werden könnten, höher sein könnten, wenn man mehr, bzw. länger Cr(VI) verwendet. Auch die Wahl eines absoluten Wertes in Verbindung mit der "Ein-Standort-Hypothese" führt zu absurden Ergebnissen: Nehmen wir den Fall 1 an, es gibt einen Standort eines Unternehmens mit fünf Untereinheiten, die jeweils 50% des gewählten Schwellenwerts erreichen. Nehmen wir weiter den Fall 2 an, dass es fünf verschiedene Unternehmen gibt, die jeweils 90 % des Schwellenwerts erreichen. Im Fall 1 überschreitet der Standort den Grenzwert aufgrund der "Ein-Standort"-Hypothese (5 x 50% = 250%) und wird daher nicht zugelassen. Im Fall 2 werden die fünf einzelnen Unternehmen alle den Schwellenwert einhalten (mit ihren 90%-Werten), aber ihre Gesamtemissionen liegen bei 450% des Schwellenwerts (5 x 90%). Die vorgeschlagene Beschränkung führt also tatsächlich zu unerwünschten Ergebnissen und zur Bevorzugung höherer Emissionen.

Um diese eher theoretische Berechnung zu vergleichen, haben wir sie mit Messdaten von Unternehmen aus unserer VECCO-Datenbank (mit weit mehr als 100 Unternehmen) abgeglichen. Während kleine Unternehmen einen P50-Wert von 0,7 kg pro Jahr aufweisen, halten größere Unternehmen den wissenschaftlichen Grenzwert von 2,5 kg oft nicht ein, obwohl alle Emissionsquellen bei Einzelbetrachtung weit unter den Grenzwerten der TRGS 402 (Massenkonzentration und Massenstrom) liegen. Dies ist umso dramatischer, wenn man bedenkt, dass die Risikowerte von EUSES für diese Unternehmen bei 1,32 E-06 (n:45 P50) liegen. Mit einfachen Worten: Die Unternehmen erfüllen das von der ECHA angestrebte Risikoniveau, dürfen aber aufgrund der kg-Grenze pro Standort nicht weiterarbeiten.

Das Genehmigungsverfahren stützt sich auf die Höhe des Risikos, das für die betroffene Bevölkerung besteht. Im Falle der VECCO-Mitglieder liegen die vom RAC berechneten Risikoniveaus weit unter denen, die die ECHA bei der Festlegung ihrer Schwellenwerte zugrunde gelegt hat. Mit anderen Worten, die Emissionen der VECCO-Mitglieder bieten den Arbeitnehmern und der Bevölkerung einen besseren Schutz als das von RO1 oder RO2 erwartete Minimum in spezifischen relativen Werten.

Dieser "Risiko"-Ansatz und die Schlussfolgerung, die von einer EU-Einrichtung (ECHA/COM) definiert und angewendet werden, sollten als solide und zuverlässige Informationsquelle für die "Standard"-Schwellenwerte anerkannt werden. Es wäre kontraproduktiv, wenn die

[1] Im Entwurf des Beschränkungsvorschlags (Anhänge, Seite 71) heißt es: "...für die Schätzung wird ein Standardwert von 200 Emissionstagen pro Jahr angenommen. Für die CfE-Daten liegen Informationen sowohl über das anzuwendende Szenario als auch über die Anzahl der Emissionstage pro Jahr vor; auch hier gilt in Ermangelung solcher Informationen der folgende Standardwert: - Szenario 1, das das konservativste ist, und - 200 Emissionstage pro Jahr".

Definition des Geltungsbereichs der Beschränkung, die niedrigere jährliche, aber nicht spezifische und relative Schutzniveaus als die im Rahmen der Zulassung erreichten festlegt, diese Zulassungen de facto ungültig machen würde. Unserer Ansicht nach sollten zwei mögliche Lösungen ins Auge gefasst werden:

- Die Definition des Emissionsniveaus sollte auf dem Risikoniveau gehalten werden, von dem die Werte in kg abgeleitet werden. Diese Werte liegen im Bereich von $10^{(-4)}$ und damit weit über den viel besseren Risikowerten der Zulassungsinhaber, die im Bereich von $10^{(-6)}$ oder sogar darunter liegen;

- Alternativ könnte der Wortlaut der Beschränkung so geändert werden, dass die absoluten Kilogrammwerte – die für große industrielle Nutzer problematisch sind – durch die Verwendung standortspezifischer Messdaten, beispielsweise aus einer bestehenden Genehmigung oder einer anderen von den Vollzugsbehörden anerkannten Risikobewertungsmethode, gemildert werden könnten. Die absoluten Kilogrammwerte könnten als einfache Indikatoren beibehalten werden, die bedeuten, dass bei Unterschreitung dieser Werte keine Probleme bestehen und bei Überschreitung nachgewiesen werden muss, dass die Risikowerte unter den Werten liegen, die zur Ableitung dieser Werte in der Beschränkung herangezogen wurden.

  Diese Änderung ist äußerst wichtig, um sicherzustellen, dass durch den Beschränkungsprozess nicht versehentlich alle größeren industriellen Verwender ausgeschlossen werden, deren Sicherheitspraktiken und spezifische Expositions- und Emissionswerte in den Genehmigungen nachweislich besser waren als die der kleineren Betreiber und deren Risikowerte.

Fragen der Durchsetzung (Enforcement)

Es gibt im vorliegenden Beschränkungsentwurf keine methodischen Anweisungen für die Prüfung oder Berechnung der Exposition der Arbeitnehmer oder der Emissionen in Luft und Wasser. Darüber hinaus wird nicht erläutert, wie standortspezifische Merkmale berücksichtigt werden sollen. Von der Beschränkung für Mikroplastik wissen wir, dass es mehr als ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dauerte, bis solche und ähnliche Punkte in Anhängen geklärt wurden. Es ist wichtig, dass in einem technischen Anhang auf Standardtests, Probenahmeverfahren, Häufigkeit und Analysemethoden verwiesen wird. Geschieht dies nicht, so wird dies mit Sicherheit zu großen Unterschieden bei der Durchsetzung der vorgeschlagenen Beschränkung führen, so dass es davon abhängt, wie streng die eigene Durchsetzungsbehörde ist. Zweitens sollte die Einbeziehung standortspezifischer Merkmale - die wir oben beschrieben haben, auf die aber auch schon im Entwurf Bezug genommen wird - erläutert werden, insbesondere welche Nachweise akzeptiert werden, um die Einhaltung der für die Beschränkung vorgeschriebenen Risikoniveaus für Arbeitnehmer oder Emissionen zu belegen.

Dringender Handlungsbedarf in Bezug auf Geltungsbereich und Durchsetzbarkeit

Der VECCO und seine Mitglieder sind der Ansicht, dass diese Änderungen - die keinen grundlegenden Punkt der Beschränkung entkräften - unbedingt von Anfang an behandelt werden müssen. Andernfalls müsste der SEA-Ausschuss zum Beispiel entscheiden, dass RO1 und RO2 unverhältnismäßig sind, weil alle größeren Chromverbraucher automatisch gegen die absoluten kg-Werte verstoßen. Umgekehrt erfordert die Durchsetzung eine Standardmethodik und -tests, um in verschiedenen Gebieten, sei es in EU-Ländern oder sogar bei regionalen Unterschieden innerhalb eines Landes, ähnliche Ergebnisse zu erzielen.